

Handlungsbedarf für den deutschen Gesetzgeber

Europarechtliche Vorgaben zur Entflechtung von EVU – die Unbundling-Regelungen der neuen Richtlinien

Derzeit wird äußerst kontrovers die auf die Energiewirtschaft der EU-Mitgliedstaaten zukommende Forderung des europäischen Gesetzgebers diskutiert, wonach vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, d. h. Unternehmen, die auf mehreren Stufen der Wertschöpfungskette – Erzeugung und Übertragung/Verteilung von sowie Versorgung mit Elektrizität und/oder Erdgas – tätig sind, zur zeitlich abgestuften Entflechtung (Unbundling) ihre Elektrizitätsübertragungs- bzw. Gasfernleitungsnetze und ihrer Elektrizitäts- und Gasverteilernetze verpflichtet werden.

Der Gesetzgebungsprozess auf EU-Ebene zur Neufassung der bisherigen Energiebinnenmarktrichtlinien¹⁾ wurde nach einem mehr als zweijährigen Verfahren inzwischen mit dem Inkrafttreten der Beschleunigungsrichtlinien 2003/54/EG (Elektrizitätsbinnenmarkt) und 2003/55/EG (Erdgasbinnenmarkt)²⁾ abgeschlossen. Die neuen Richtlinien sind im Wesentlichen³⁾ spätestens bis zum 1. Juli 2004 durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen; die bisherigen Energiebinnenmarktrichtlinien werden aufgehoben.⁴⁾

Die Inkraftsetzung der neuen Energiebinnenmarktrichtlinien trifft in Deutschland auf ein gerade geändertes regulatorisches Umfeld. Ende Mai 2003 ist die Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Kraft getreten. Durch die Novelle werden u. a. Vorschriften

der bisherigen Erdgasbinnenmarktrichtlinie von 1998 – mit deutlicher Verspätung – umgesetzt und die ohnehin einen deutschen Sonderweg kennzeichnenden Verbändevereinbarungen Strom und Gas »verrechtlicht«. Sowohl das novellierte EnWG als auch die Verbändevereinbarungen enthalten Regelungen zum Unbundling; auf die insoweit geltende Rechtslage wird in diesem Aufsatz indessen nicht eingegangen. Wie sich im Folgenden zeigen wird, kommt auf den deutschen Gesetzgeber nunmehr vor dem Hintergrund der kurzen Frist zur Umsetzung der Beschleunigungsrichtlinien erneut beträchtlicher Handlungsbedarf zu.

Die Unbundling-Regelungen in den Beschleunigungsrichtlinien im Überblick

Die vorgesehenen Regelungen zur Entflechtung von Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen sind weitgehend identisch, so dass sie einheitlich dargestellt werden können. Beide Richtlinien unterscheiden zwischen dem Unbundling der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber und dem der Verteilernetzbetreiber.

Auf der Grundlage der beiden Richtlinien lassen sich vier Kategorien des Unbundlings unterscheiden: (1) Das buchhalterische Unbundling (auch rechnungsmäßige Unbundling genannt) verlangt von den Energieversorgungsunternehmen (EVU) »zur Vermeidung von Diskriminierung, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen« in der internen Rechnungslegung die Führung getrennter Konten, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für ihre Aktivitäten auf den unterschiedlichen Wertschöpfungsstufen der Energiever-

sorgung sowie für ihrer sonstigen Tätigkeiten außerhalb der Energieversorgung. Um allerdings das eigentliche Ziel der Beschleunigungsrichtlinien, nämlich die Gewährleistung eines effizienten und nichtdiskriminierenden Netzzugangs zu gewährleisten, soll zudem die Unabhängigkeit der Netzbetreiber sichergestellt werden. Dies geschieht durch die Verpflichtung zum (2) Legal Unbundling der Netzbetreiber (auch gesellschaftsrechtliches Unbundling genannt) in Kombination mit (3) einem Management Unbundling (auch funktionelles, organisatorisches oder Verwaltungsunbundling genannt). Diese europarechtlichen Vorgaben, die über die derzeit gültigen Regelungen deutlich hinaus gehen, stellen die eigentliche Verschärfung der bisherigen Entflechtungsvorschriften dar. Das Legal Unbundling verlangt die gesellschaftsrechtliche Separierung der Netzbetreiber, wobei das Eigentum an den Netzen beim vertikal integrierten EVU verbleiben kann; flankierend ist die Unabhängigkeit des Managements des separierten Netzbetreibers zu gewährleisten. Weiterhin enthalten die Richtlinien Vorschriften für die Vertraulichkeitsanforderungen an die Netzbetreiber, die als (4) Informationsunbundling bezeichnet werden können. Sie legen den Netzbetreibern auf, die im Rahmen ihrer Tätigkeit erlangten wirtschaftlich sensiblen Informationen von Dritten oder über Dritte vertraulich zu behandeln und wirtschaftlich vorteilhafte Informationen über ihre eigene Geschäftstätigkeit nur in nichtdiskriminierender Weise offenzulegen. Ziel dieser Vorschriften ist es, die Weitergabe der aus dem Netzbetrieb resultierenden Informationsvorteile an die dem Netzbetrieb vor- bzw. nachgelagerten Bereiche Erzeugung bzw. Versorgung generell auszuschließen.

In den Beschleunigungsrichtlinien ist ausdrücklich nicht das Ownership (oder eigentumsrechtliche) Unbundling vorgesehen, das vom EVU die Abtrennung des Ei-

1) Richtlinien 96/92/EG (Elt.) und 98/30/EG (Gas).

2) ABIEG 2003 Nr. L 176 vom 15. Juli 2003, S. 37 (Elt.), ABIEG 2003 Nr. L 176 vom 15. Juli 2003, S. 57 (Gas).

3) Auf eine jeweils bedeutende Ausnahme von dieser Umsetzungsverpflichtung wird unten eingegangen.

4) Jeweils zum 1. Juli 2004.

gentums an den Vermögenswerten der Netze verlangt mit der Folge, dass vertikal integrierte EVU das unmittelbare und auch nur mittelbare Eigentum sowohl an den Netzanlagen als auch am Netzbetrieb aufgeben müssen. Diese Form des verschärften Unbundlings, die das EU-Parlament im Gesetzgebungsverfahren forderte, wird allerdings dann wieder auf die Agenda der EU-Gremien gesetzt werden, wenn der erhoffte Impuls für die völlige Liberalisierung der Energiebinnenmärkte trotz der Umsetzung der Beschleunigungsrichtlinien ausbleiben sollte.

Zum Legal und Management Unbundling im Einzelnen

Nicht die Verfeinerung der Regelungen zum buchhalterischen und zum Informationsunbundling sind es, die während der Verhandlungen zur Verabschiedung der Beschleunigungsrichtlinien besonders in der deutschen Energiewirtschaft zu teils vehementer Ablehnung geführt haben, sondern – angesichts der Tragweite kaum verwunderlich – die Vorschriften zum Legal Unbundling. Denn diese in deutsches Recht umzusetzenden Regelungen werden einigen deutschen EVU kostenintensive Umstrukturierungsprozesse abverlangen, deren betriebswirtschaftlicher Nutzen den Unternehmen zweifelhaft erscheinen wird.

Im Folgenden werden die Regelungen in den Beschleunigungsrichtlinien zum Legal und Management Unbundling im Detail dargestellt, um dann einige sich daraus ergebende Problem- und Fragestellungen zu beleuchten.

Regelungsinhalte

Sowohl für Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber als auch für Verteilnetzbetreiber sehen die Richtlinien vor, dass die Netzbetreiber, sofern sie zu einem vertikal integrierten EVU gehören, »zumindest hinsichtlich ihrer Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt« unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein müssen, die nicht mit der Übertragung/Fernleitung bzw. Verteilung zusammenhängen. Netzbetreiber müssen also generell von den Bereichen Erzeugung und Versorgung (Vertrieb), Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber zudem

vom Bereich Verteilung und Verteilnetzbetreiber vom Bereich Übertragung bzw. Fernleitung unabhängig sein. Ausdrücklich klargestellt wird, dass diese Anforderungen nicht die Trennung des EVU von seinem Eigentum an den Netzen erzwingen. Aus den Entflechtungsvorschriften ergibt sich vielmehr unmittelbar – nur – die Pflicht zum Legal Unbundling, d. h. zur Rechtsformunabhängigkeit der Netzbetreiber. Außerdem folgt aus ihnen ebenso unmittelbar die Pflicht der Netzbetreiber zur funktionellen Entflechtung, d. h. zur Organisations- und Entscheidungsunabhängigkeit.

Um die Unabhängigkeit der Netzbetreiber im vorstehenden Sinne sicherzustellen, sind die im Folgenden beschriebenen Mindestkriterien von den EVU einzuhalten. Diese Kriterien sind als verbindliche Handlungsanweisungen für die Umsetzung des Management Unbundlings anzusehen (sie werden inzwischen auch als das »ABCD des Unbundlings« bezeichnet:⁵⁾

a) Die für die Leitung des Netzbetreibers zuständigen Personen (Leitungspersonen) dürfen keinen betrieblichen Einrichtungen des EVU angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den übrigen Energieversorgungsbereichen zuständig sind.

b) Um die Unabhängigkeit der Leitungspersonen sicherzustellen, sind zudem geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die berufsbedingten Interessen der Leitungspersonen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist.

c) Die Unabhängigkeit des Netzbetreibers ist auch dadurch zu gewährleisten, dass er hinsichtlich der Vermögenswerte, die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlich sind, tatsächliche Entscheidungsbefugnisse hat, die er unabhängig vom EVU ausübt. Dieser Anforderung stehen indessen nicht »geeignete Koordinierungsmechanismen« entgegen, um die Rentabilitätsinteressen vom Mutter- gegenüber einem Tochterunternehmen zu schützen. Das Mutterunternehmen darf den jährlichen Finanzplan oder ein gleichwertiges Instrument genehmigen und es kann die generellen Grenzen für die Verschuldung des Tochterunternehmens festlegen. Weisungen des Mutterunternehmens bzgl. des operativen, sich im Rahmen des

genehmigten Finanzplans bewegendes Betriebs des Tochter-Netzbetreibers sind ausgeschlossen.

d) Schließlich wird gefordert, dass der Netzbetreiber ein Gleichbehandlungsprogramm aufstellt, aus dem die Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierendes Verhaltens und die für die Mitarbeiter insofern geltenden besonderen Pflichten hervorgehen. Die für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms zuständige Person hat der Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen, der veröffentlicht wird.

Beide Beschleunigungsrichtlinien sehen vor, dass die EU-Mitgliedstaaten Ausnahmen von den vorbeschriebenen Vorschriften zum Legal und Management Unbundling von Verteilernetzbetreibern für solche vertikal integrierten EVU vorsehen können, die weniger als 100 000 angeschlossene Kunden haben (»de minimus«-Regelung). In diesem Zusammenhang ist vor allem wichtig, dass vertikal integrierte EVU gemäß den Richtlinien nicht nur Einzelunternehmen sind, sondern auch Unternehmensgruppen, deren Unternehmen durch die Möglichkeit der Kontrollausübung im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der europäischen Fusionskontrollverordnung (FKVO)⁶⁾ verbunden sind (s. a. Ziffer 3 im nächsten Abschnitt).

Die Richtlinien sehen weiter vor, dass sie von den EU-Mitgliedstaaten spätestens bis zum 1. Juli 2004 in nationales Recht umzusetzen sind. Nur die Umsetzung der Vorschriften zum Legal Unbundling – nicht zum Management Unbundling! – im Verteilernetzbereich können die EU-Mitgliedstaaten bis zum 1. Juli 2007 zurückstellen. Darüber hinaus ist ein von der Kommission durchzuführendes Verfahren zur Überprüfung der Fortschritte bei der Schaffung des Elektrizitäts- bzw. Erdgasbinnenmarktes vorgesehen. Entsprechende Berichte hat die Kommission bis spätestens zum 1. Januar 2006 vorzulegen. Sie können auch feststellen, dass aufgrund der effektiven Verwirklichung des Netzzugangs – durch ein Alternativ-

5) Geprägt wurde dieser eingängige Begriff von Prof. Dr. Christian Koenig auf einer Veranstaltung des Zentrums für Europäische Integrationsforschung der Uni Bonn am 21. Mai 2003.

6) Verordnung (EWG) 4064/89, ABIEG 1990 L 257 vom 21.09.1990, S. 13 (Neuveröffentlichung); Änderungen folgten.

Zurechnung von Kunden

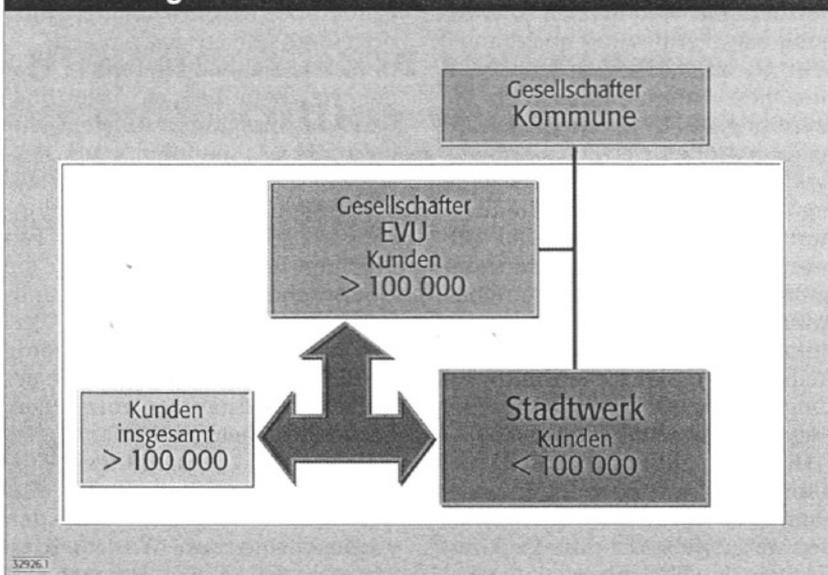


Bild 1. Nach Zusammenrechnung der Kundenzahl ist das Stadtwerk zum Unbundling seines Verteilnetzes verpflichtet

konzept zum Unbundling – in einem EU-Mitgliedstaat bestimmte (Entflechtungs-)Vorschriften – einschließlich der Vorschriften zur rechtlichen Entflechtung von Verteilernetzbetreibern – nicht in einem ausgewogenen Verhältnis zum verfolgten Ziel stehen. In diesem Fall kann der Mitgliedstaat bei der Kommission die Freistellung von der Einhaltung der betreffenden Vorschriften beantragen.

Problem- und Fragestellungen bei der praktischen Umsetzung der Richtlinienvorgaben zum Unbundling

Angesichts der erheblichen Tragweite der Entflechtungsvorschriften der Richtlinien werden in der Energiewirtschaft bereits alle denkbaren Szenarien zur unternehmensbezogenen Umsetzung der Unbundlinganforderungen durchgespielt. Und einige Chefs kommunaler Stadtwerke werden sich zumindest im Stillen fragen, ob sie all dem nicht bereits deshalb entgegen können, weil ihr Unternehmen von vornherein unter der geradezu magischen 100 000-Kunden-Grenze liegt. Bei der Beurteilung der in Betracht kommenden Gestaltungsszenarien sollte grundsätzlich kein Gedankengang von vornherein ausgeschlossen werden. Vielmehr ist es sinnvoll und geboten, die für ein spezifisches Unternehmen entwickelten Überlegungen daraufhin zu

hinterfragen, ob sie mit den regulatorischen Vorgaben kompatibel oder wie sie erforderlichenfalls so zu modifizieren sind, dass sie den Entflechtungsanforderungen entsprechen.

Bereits heute können folgende Problem- und Fragestellungen identifiziert werden:

1. Die nach den Richtlinien eröffnete Möglichkeit, einzelne EU-Mitgliedstaaten von der Verpflichtung zum Legal Unbundling im Verteilernetzbereich völlig zu befreien, wenn ihnen bis Ende 2005 der Nachweis gelingt, dass sie ein das Ziel des diskriminierungsfreien und ungehinderten Netzzugangs zu den Verteilernetzen verwirklichendes Alternativkonzept installiert haben, ist in Deutschland bereits aufgegriffen worden. Die Branchenverbände – VDEW, BGW, VKU, VRE, VIK und BDI – verhandeln einen »Code of Conduct«. Indessen lässt sich derzeit nicht absehen, ob eine solche neue Verbändevereinbarung überhaupt zustande kommt. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, ist beträchtliche Skepsis angebracht, ob sich von einem wie auch immer gearteten Alternativkonzept die EU-Gremien beeindruckt zeigen werden. Daher werden sich viele EVU, vor allem Stadtwerke, fragen, ob sie mit der dann bis mindestens in das Jahr 2006 anhaltenden Rechtsunsicherheit leben können, müssen sie doch befürchten, dass im Falle ihres Zögerns nach der Ablehnung eines

erneuten deutschen Sonderwegs von ihnen sehr kurzfristig die rechtliche Entflechtung ihrer Verteilernetze ab dem 1. Juli 2007 verlangt werden würde.

2. Im Zusammenhang mit der »de minimis«-Regelung – der 100 000-Kunden-Schwelle – wird bereits darüber diskutiert, was denn unter »angeschlossene Kunden« i. S. d. Richtlinien zu verstehen ist. Handelt es sich dabei um die Netzanschlüsse als solche oder um Kunden i. S. d. Definitionen in den Richtlinien (Kunden = Großhändler und Endkunden [und Erdgasunternehmen], die Elektrizität bzw. Erdgas kaufen)? Angesichts der ausdrücklichen, auf den Kaufvorgang abstellenden Kundendefinitionen spricht einiges dafür, im Ergebnis auf die Anzahl der bestehenden Vertragsbeziehungen i. S. v. Kaufverträgen abzustellen. Für die Gegenansicht spricht allenfalls, dass die Richtlinienexte von »Anschlüssen« der Kunden sprechen. Hier ist der deutsche Gesetzgeber gefordert, im Rahmen der Umsetzung der Richtlinien Klarheit zu schaffen.

3. Ebenfalls im Kontext mit der »de minimis«-Regelung ist die in ihrer Wirkung erhebliche Definition des Begriffs der vertikal integrierten EVU zu beachten, der auf Unternehmensgruppen i. S. v. Art. 3 Abs. 3 der FKVO ausgedehnt wird. Demnach können auch solche EVU die 100 000-Kunden-Schwelle überschreiten, die zwar für sich genommen keine 100 000 Kunden versorgen, aber von einem anderen EVU kontrolliert werden. In solchen Fällen kommt es zu einer Zusammenrechnung der jeweiligen Kundenzahl (Bild 1). Kontrolle i. S. d. FKVO knüpft an die rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit an, »bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben«. Die Möglichkeit zur Kontrollausübung gegenüber einem »kleinen EVU« ist zweifellos dann gegeben, wenn ein anderes EVU Mehrheitsgesellschafter ist oder unabhängig von der Beteiligungsquote die Geschicke des Unternehmens maßgeblich bestimmen kann. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn ein Minderheitsgesellschafter aufgrund von gesellschafts-, konsortial- oder kooperationsvertraglichen Vereinbarungen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, Beratung oder Beschlussfassung der Unternehmensorgane ausüben

kann. Wenn also z. B. für bedeutende Gesellschafterentscheidungen zugunsten eines Minderheitsgesellschafters erhöhte Abstimmungsquoten vorgesehen sind oder dem Minderheitsgesellschafter garantierte Rechte im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung zustehen, kommt es zur Hinzurechnung der Kunden.

»Kleine« EVU werden somit abhängig von der Anwendbarkeit der FKVO unterschiedlich behandelt. Dass diese Unterscheidung sachgerecht ist, wird nicht ohne Grund bestritten.

Mit Blick auf die in Deutschland zahlreichen Beteiligungen von Verbund- und Regionalversorgern bei Stadtwerken wird deutlich, dass der Kreis der von den Anforderungen zur rechtlichen Entflechtung ihrer Verteilernetze betroffenen EVU größer ist, als die »de minimus«-Regelung für sich genommen erwarten lässt.

4. Die Vorschriften der Richtlinien zum Legal Unbundling verlangen – nur – die rechtliche Verselbständigung der Netzbetreiber. Damit obliegt es den EVU, sowohl die Rechtsformen als auch den rechtlichen Weg in die Rechtsform zu wählen. Sie können also den Netzbetrieb mit oder ohne Netze in eine Kapitalgesellschaft (AG, GmbH, KGaA) oder Personenhandelsgesellschaft (OHG, KG, GmbH & Co. KG/OHG) übertragen und sie können entscheiden, ob es sich dabei um ein Tochter- oder Schwester- oder ein zukünftig konzernfremdes Unternehmen handeln soll. Außerdem hat das EVU zu entscheiden, auf welcher rechtlichen Grundlage die Entflechtung durchgeführt wird (vgl. dazu im Einzelnen *Beisheim, C. E.*: Europarechtliche Vorgaben zur Entflechtung von EVU – Überlegungen zur praktischen Umsetzung der Unbundlingvorschriften, Veröffentlichung vorgesehen in **ew**, H. 21/2003).

5. Sofern der Netzbetrieb auf eine Tochtergesellschaft des EVU übertragen werden soll und somit mit dem EVU verbunden bleibt – was der Regelfall sein dürfte –, sind bereits bei der Wahl der Rechtsform die Vorschriften zum Management Unbundling ins Blickfeld zu nehmen. Kurz gesagt fordern diese Vorschriften die Unabhängigkeit der Unternehmensleitung des Netzbetreibers. Besonders bei der Wahl der

Rechtsform der GmbH sind daher Einschränkungen bestimmter dispositiver Regelungen des GmbH-Gesetzes (GmbHG) in der Satzung des Netzbetreibers in Betracht zu ziehen. Denn während der Vorstand einer AG gem. § 76 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG) die Gesellschaft in eigener Verantwortung und somit weisungsunabhängig leitet, unterliegen GmbH-Geschäftsführer gem. § 37 GmbHG dem umfassenden Weisungsrecht der Gesellschafter. Um den Unbundling-Vorgaben zur funktionellen Entflechtung Rechnung zu tragen, die vor allem das operative Geschäft des Netzbetreibers betreffende Weisungen der Muttergesellschaft nur sehr eingeschränkt zulassen, ist es notwendig, dass der Gesellschafter – in dieser Konstellation das EVU – auf seine ihm zustehenden Weisungsrechte weitgehend verzichtet. Es sind daher in der Satzung der GmbH Regelungen vorzusehen, die die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung (deutlich) dadurch stärken, dass ihr zumindest die – alleinige – Entscheidungsmacht über das operative Geschäft, jedenfalls soweit es sich im Rahmen des genehmigten Finanzplanes bewegt, übertragen wird. Darüber hinaus ist zu erwägen, der Geschäftsführung weitergehend auch die Entscheidungsmacht über die Geschäftspolitik des Netzbetreibers zu übertragen, um das Weisungsrecht des Gesellschafters insgesamt auf das unverzichtbare Mindestmaß zu reduzieren. Für einen weitreichenden Verzicht des EVU auf Weisungsrechte spricht, dass so von vornherein Auseinandersetzungen darüber vermieden werden können, ob die Vorgaben zur funktionellen Entflechtung vom EVU hinreichend erfüllt sind. Auch die Verlagerung von Weisungskompetenzen auf andere Organe kommt in Betracht, z. B. auf einen Aufsichtsrat, wobei dann allerdings sicherzustellen ist, dass dessen Mitglieder auch in tatsächlicher Hinsicht unabhängig vom Gesellschafter-EVU sind.

Regelungen wie vorstehend beschrieben müssen jedenfalls im Hinblick auf sämtliche diskriminierungsrelevante, mit dem Netzbetrieb zusammenhängende Bereiche des Netzbetreibers getroffen werden. Für etwaige weitere Tätigkeitsbereiche des Netzbetreibers kann es grundsätzlich beim Weisungsrecht des Gesellschafters verbleiben, ob-

schon dann kritisch die Praktikabilität solcher Konstruktionen hinterfragt werden sollte.

Im Hinblick auf § 38 Abs. 1 GmbHG, der den jederzeitigen Widerruf der Bestellung der Geschäftsführer anordnet, liegt es nahe, in der Satzung der mit einem integrierten EVU verbundenen Netzbetriebs-GmbH vorzusehen, den Widerruf der Bestellung auf wichtige Gründe zu beschränken (so wie es § 84 Abs. 3 AktG für Vorstände von Aktiengesellschaften vorsieht). Denn andernfalls müssen gerade die ihre Unabhängigkeit ernst nehmenden Geschäftsführer stets ihre Abberufung befürchten, wodurch die tatsächliche Unabhängigkeit der Geschäftsführer letztlich in Frage gestellt wird.

Hinweis

Die Betrachtungen von zu den sich aus den Richtlinienvorgaben zum Unbundling ergebenden Problem- und Fragestellungen werden in der **ew**, Heft 21/2003, unter dem Titel »Europarechtliche Vorgaben zur Entflechtung von EVU – Überlegungen zur praktischen Umsetzung der Unbundlingvorschriften« vertieft und abgeschlossen.

(32926)